

Mandanten- Brief

März 2011

1. Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011

Der große Wurf zur Steuervereinfachung sieht anders aus - das war schon Ende 2010 das einhellige Fazit, als die Bundesregierung das Arbeitspapier vorgelegt hat, in dem ein **Bündel von 41 Einzelmaßnahmen** aufgelistet war. Am 2. Februar hat die Bundesregierung nun den **Entwurf für das Steuervereinfachungsgesetz 2011** vorgelegt. Grundsätzlich sollen die Änderungen ab 2012 in Kraft treten, für viele Änderungen ist jedoch ein anderer Termin vorgesehen. Hier sind nun die wichtigsten Gesetzesänderungen im Überblick:

- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll **von 920 Euro auf 1.000 Euro steigen**, und zwar rückwirkend noch für 2011. Um die Lohnabrechnung in 2011 nicht unnötig kompliziert zu machen, sieht das Gesetz vor, dass der gesamte Erhöhungsbetrag von 80 Euro in der Lohnabrechnung vom Dezember 2011 zu berücksichtigen ist.
- **Entfernungspauschale:** Nutzt der Steuerzahler für den Arbeitsweg abwechselnd öffentliche Verkehrsmittel und den eigenen Pkw, sollen ab 2012 durch die Umstellung von einer tagweisen auf eine **jährliche Vergleichsrechnung** die derzeit noch notwendigen Aufzeichnungen und Berechnungen überflüssig werden. Im Einzelfall bedeutet dies jedoch eine Verschlechterung, weil Berufstätige, die nur zeitweise öffentliche Verkehrsmittel nutzen, nicht mehr den höheren Fahrkartenspreis geltend machen können.
- **Kindergeld:** Bei der Gewährung von Kindergeld und -freibeträgen für volljährige Kinder wird ab 2012 auf die **Einkommensüberprüfung der Kinder verzichtet**. Der Verzicht auf die Einkommensprüfung gilt ebenso beim Unterhaltshöchstbetrag und Ausbildungsfreibetrag.
- **Kinderbetreuungskosten:** Kosten für die Kinderbetreuung sollen **ab 2012 generell als Sonderausgaben** gelten, können aber weiterhin bis zu einer Höhe von 4.000 Euro je Kind angesetzt werden.
- **Ehegattenveranlagung:** Die **Veranlagungs- und Tarifvarianten für Eheleute** sollen von derzeit sieben **auf künftig vier reduziert** werden (Zusammen- und Einzelveranlagung sowie zwei Spezialfälle nach dem Tod eines Ehegatten und im Trennungsjahr). Dass nicht nur einzelne Veranlagungsarten gestrichen werden, zeigt die Abschaffung der Getrenntveranlagung, denn sie wird durch eine Einzelveranlagung ersetzt. Die steuerlich **berücksichtigungsfähigen Privatausgaben** (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen) sollen dabei **automatisch den Ehepartnern jeweils Hälftig zugeordnet** werden, soweit die Ehepartner nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Im Gegenzug bemisst sich die zumutbare Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen dann nicht mehr an der Höhe des Gesamteinkommens beider Ehepartner, sondern nur noch nach den Einkünften des Ehepartners, der die Belastung geltend macht. All diese Änderungen bei der Ehegattenveranlagung sollen erst ab 2013 gelten.

Gesetzentwurf für das
Maßnahmenpaket
der Bundesregierung

Erhöhung des Arbeit-
nehmer-Pauschbetrags
um 80 Euro

Fahrkarten nur noch
abziehbar, soweit sie
den Jahresbetrag von
4.500 Euro übersteigen

keine Einkommens-
überprüfung volljähriger
Kinder mehr ab 2012

Kinderbetreuungskosten
sind Sonderausgaben

Wegfall mehrerer
Veranlagungsarten
für Ehegatten

Einzelveranlagung statt
Getrenntveranlagung

Belastungsgrenze
richtet sich nach dem
individuellen Einkommen

- **Verbilligte Vermietung:** Statt zweier Grenzen bei der verbilligten Vermietung einer Wohnung (56 % der ortsüblichen Miete als Untergrenze für den vollen Werbungskostenabzug, 75 % für den Verzicht auf eine Überschussprognose) soll es nur noch eine Grenze geben. Wird **mehr als 66 % der ortsüblichen Miete** gezahlt, gilt die Vermietung als vollentgeltlich und ermöglicht den **vollen Werbungskostenabzug**. Diese Änderung gilt ab dem 1. Januar 2012. Bis dahin bleibt also noch Zeit, Mietverträge ggf. anzupassen.
- **Zweijährige Steuererklärung:** Ein Großteil der Steuerzahler soll ab 2012 die Möglichkeit erhalten, die Steuererklärung nur noch alle zwei Jahre abgeben zu müssen. Voraussetzung ist, dass **ausschließlich Überschüsse** erzielt werden (also keine gewerblichen Einkünfte oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft), und dass die Einnahmen, soweit sie nicht dem Steuerabzug (Lohn- oder Abgeltungsteuer) unterliegen maximal 13.000 Euro pro Jahr betragen. Das Wahlrecht zur zweijährigen Veranlagung gilt auch für Körperschaften, die keine gewerblichen Einkünfte erzielen.
- **Elektronische Rechnungen:** Eine Änderung der EU-Direktive zur Mehrwertsteuer verlangt von den Mitgliedsstaaten die vollständige Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen. Im Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist nun vorgesehen, den **Verzicht auf die Signaturpflicht** bei elektronischen Rechnungen ab dem 1. Juli 2011 einzuführen.
- **Betriebsfortführungsfiktion:** Für die Fälle einer Betriebsverpachtung im Ganzen oder einer Betriebsunterbrechung wird eine **Betriebsfortführungsfiktion eingeführt**. Das bedeutet, dass der Betrieb so lange als fortgeführt gilt, bis entweder der **Inhaber ausdrücklich die Betriebsaufgabe erklärt**, oder dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Betriebsaufgabe erfüllt sind. Damit wird einerseits Rechtssicherheit für die Betroffenen hergestellt, und andererseits stellt der Staat die Besteuerung von stillen Reserven bei einer schleichenden Betriebsaufgabe sicher, weil keine Festsetzungsverjährung mehr eintreten kann. Den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe kann der Inhaber frei wählen, muss dies aber **innerhalb von drei Monaten gegenüber dem Finanzamt erklären**. Diese Änderung gilt für eine Betriebsaufgabe nach der Gesetzesverkündung.
- **Abgabefristen:** Für Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr soll zukünftig ebenfalls die **Regelabgabefrist von 5 Monaten** gelten statt wie bisher nur 3 Monate, und zwar rückwirkend ab 2010.
- **Kapitalerträge:** Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden ab 2012 bei der Ermittlung des Spendenabzugsvolumens, der zumutbaren Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen oder dem Abzug von Unterhaltsleistungen nicht mehr berücksichtigt.
- **Steuerbefreiungsvorschriften:** Insgesamt sieben Steuerbefreiungsvorschriften, die ohnehin in der Praxis keine Rolle mehr spielen, werden aufgehoben. Außerdem sind Stipendien zukünftig auch dann steuerfrei, wenn sie nur mittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistet werden.
- **Spendennachweis:** Die bisher im Einzelfall geregelten Erleichterungen für den Nachweis von Spenden in Katastrophenfällen werden jetzt gesetzlich festgeschrieben.
- **Pflichtveranlagungen:** Arbeitnehmer mit geringem Einkommen, die eine hohe Mindestvorsorgepauschalen für die Kranken- und Pflegeversicherung

voller Werbungskostenabzug erfordert mindestens 66 % der üblichen Miete

formloser, widerruflicher Antrag für zweijährige Steuerklärungsfrist

Abschaffung der Signaturpflicht ab 1. Juli 2011

Inhaber muss Betriebsaufgabe ausdrücklich erklären

Besteuerung stiller Reserven wird gesichert

Land- und Forstwirte erhalten 5 Monate Zeit für die Steuererklärung

Bereinigung von Steuerbefreiungsvorschriften

Spendennachweis in Katastrophenfällen

aufweisen, müssen zukünftig keine Steuererklärung mehr abgeben, wenn ihr Einkommen die diversen gesetzlichen Freibeträge ohnehin nicht überschreitet. Das ist der Fall bei einem Einkommen unter 10.200 Euro für Singles und 19.400 Euro für Ehegatten.

- **Verbindliche Auskunft:** Verbindliche Auskünfte sollen nur noch bei einem **Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro gebührenpflichtig** sein, sofern der Antrag nach der Gesetzesverkündung beim Finanzamt eingeht.

2. Pauschalierte Entschädigung ist umsatzsteuerfrei

Pauschalierte **Kündigungsentschädigungen** aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen **sind umsatzsteuerfreier Schadensersatz**, weil kein Leistungsaustausch stattfindet. Die Leistungsbereitschaft und **vorbereitende Leistungen allein sind noch keine Gegenleistung** für die Entschädigung. So jedenfalls beurteilte der Bundesfinanzhof das Bereitstellungsentgelt eines Speditionsunternehmens, das das Unternehmen von einem Gerichtsvollzieher verlangte, wenn dieser eine angesetzte Zwangsäumung kurzfristig wieder absagen musste.

3. Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

Vielen Hobbysammlern und Gelegenheitshändlern dürfte ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg gar nicht gefallen. Das Gericht ist nämlich der Ansicht, dass auch **Privatauktionen beim Internetportal eBay umsatzsteuerpflichtig** sein können. Zwar verlangt das Gericht dafür, dass auf längere Dauer und mit erheblicher Intensität eine Vielzahl von Gegenständen verkauft werden, aber die rund 400 Auktionen pro Jahr, in denen sich die Kläger von Teilen ihrer Sammlungen getrennt haben, erreichen längst nicht nur gewerbliche Verkäufer. Die Kläger hatten sich auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs berufen, der ausdrücklich festgestellt hat, dass der **Verkauf einer privaten Sammlung auch in mehreren Teilen nicht umsatzsteuerpflichtig** ist. Das ist im Prinzip richtig, meint das Finanzgericht, gelte aber nicht für eBay bei einer so großen Zahl von Auktionen. Es bleibt nun abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof gegen das Finanzgericht entscheidet oder zumindest klarere Kriterien definiert.

4. Gewerbesteuerpflicht einer Freiberuflergesellschaft

Ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf macht die GmbH & Co. KG für Freiberufler uninteressant. Die Richter meinen nämlich, dass **alle Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufes erfüllen müssen**, damit die Einkünfte gewerbesteuerfrei sind. Erfüllt auch nur ein Gesellschafter diese Voraussetzungen nicht, dann erzielen alle Gesellschafter **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Da die GmbH nun einmal kein Freiberufler sein kann, sind somit alle natürlichen Personen, die an der KG beteiligt sind, automatisch ebenfalls von der Gewerbesteuerfreiheit ausgenommen. Dass die GmbH weder zur Geschäftsführung in der KG befugt ist noch am Gewinn beteiligt wird, ändert daran nichts.

Verzicht auf
Pflichtveranlagung

Bagatellgrenze für
verbindliche Auskünfte

kein Leistungsaustausch
bei vertraglichen oder
gesetzlichen Kündigungs-
entschädigungen

Privatauktionen können
ebenfalls umsatzsteuer-
pflichtig sein

Dauer und Anzahl
der Auktionen sind
entscheidend

Verkauf einer privaten
Sammlung ist eigentlich
umsatzsteuerfrei

GmbH ist kein Freiberufler,
womit die GmbH & Co.
KG immer Einkünfte aus
Gewerbebetrieb erzielt

5. AfA-Nachholung auf nicht erfasstes Betriebsvermögen

Grundsätzlich besteht die Pflicht, die Abschreibung (AfA) auf ein Wirtschaftsgut in jedem Jahr vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die **AfA auch in einem späteren Jahr nachgeholt** werden, falls sie einmal pflichtwidrig unterlassen wurde. Das gilt allerdings **nicht für ein Wirtschaftsgut, das erst verspätet als notwendiges Betriebsvermögen erfasst** wird. In diesem Fall muss das Wirtschaftsgut gleich mit dem Wert eingebucht werden, den es zu diesem Zeitpunkt hätte, wenn die AfA von Anfang an ordnungsgemäß vorgenommen worden wäre. Diese Regelung gilt nicht nur für Bilanzierer, sondern auch für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, meint der Bundesfinanzhof.

6. Bücher als Arbeitsmittel

Zu den steuerlich abzugsfähigen Arbeitsmitteln gehören auch Zeitschriften und Bücher, wenn die Literatur ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich genutzt wird. Im Fall eines Lehrers hat der Bundesfinanzhof **dem Kontrolltrieb des Finanzamts Grenzen gesetzt**, das eine detaillierte Aufstellung über die Unterrichtsstunden haben wollte, für das die einzelnen Bücher verwendet wurden. Die Eigenschaft eines Buchs als Arbeitsmittel hängt demnach nicht ausschließlich davon ab, in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit der Inhalt Eingang in den Unterricht gefunden hat. Auch die Verwendung der Literatur zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung oder die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für eine Unterrichtseinheit, die nicht abgehalten worden ist, kann eine ausschließliche oder zumindest weitaus überwiegende berufliche Nutzung der Literatur begründen. Dass der Lehrer auch ein **nachgewiesenes außerschulisches Interesse an denselben Themen** hat, ist noch kein Grund, die berufliche Veranlassung in Frage zu stellen.

7. Verdeckte Gewinnausschüttung bei Verzicht auf Schadensersatz

Verzichtet die Kapitalgesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer oder Vorstand auf einen Schadensersatzanspruch, dann kann dieser **Verzicht eine verdeckte Gewinnausschüttung begründen**. So entschied der Bundesfinanzhof im Fall eines AG-Vorstands, der einem Aufsichtsrat rechtswidrig Teile der Geschäftsführung übertragen hatte.

8. Zahlung für Zufahrtsmöglichkeit

Die Zahlung eines Grundstückseigentümers an seinen Nachbarn für die **Eintragung einer Zufahrtsbaulast führt zu nachträglichen Anschaffungskosten**. Das gilt, so meint der Bundesfinanzhof entgegen der Ansicht des Finanzamts, auch dann, wenn durch die Zufahrtsbaulast ein **zweiter Zugang zum Grundstück eröffnet** wird. Das Grundstück wird dann nämlich in einen neuen Zustand versetzt und der Wert von Grund und Boden erhöht, weil durch die zweite Zufahrt eine erweiterte Nutzbarkeit des Grundstücks erreicht wird.

vergessene AfA kann nachgeholt werden

vergessene Einlage kostet die anteilige AfA

Finanzamt darf nicht auf detaillierter Aufstellung über die berufliche Nutzung bestehen

Nutzung auch zur allgemeinen Vorbereitung

privates Interesse ist noch kein Grund für private Veranlassung

Verzicht auf Schadensersatz führt zu einer vGa

Zahlung für Zufahrtsbaulast führt zu nachträglichen Anschaffungskosten

zweite Zufahrt erhöht den Nutzwert